b) Erleichterungen bei gerichtlicher Schreibarbeit? Verschiedene Erleichterungen bei der gerichtlichen Schreibarbeit waren angeregt worden, um den Arbeitsaufwand des Gerichts dadurch zu verringern.

Es wurde vorgeschlagen, dass ein eigener *Urteilstatbestand* entfallen solle. An den Beratungen am Appellationsgericht fand dies jedoch keine Zustimmung, da der Urteilstatbestand der Gründlichkeit und profunden Auseinandersetzung des Gerichts mit dem Prozessstoff diene, der ansonsten ungeordnet bliebe; gerade im Hinblick auf die Rechtsmittelinstanzen sei ein wohlgeordneter Prozessstoff aber unentbehrlich. Stattdessen wurde dem Gericht erlaubt, sich im Urteilstatbestand auf die Akten zu beziehen, wie es auch in der in Österreich bevorstehenden Gerichtsentlastungsnovelle einzuführen beabsichtigt war.¹⁴⁸

Die Anregung, von der *Unterschrift der Parteien* im Verhandlungsprotokoll abzusehen, wurde in den Beratungen am Appellationsgericht verworfen. Die volle Beweiskraft der Protokolle, die für die Rechtsmittelinstanzen vorausgesetzt werden müsse, erfordere die Unterschriften der Parteien.¹⁴⁹

Das Gericht in der Zivilprozessordnung generell dazu zu ermächtigen, bei Bedarf dem Beklagten die Einreichung eines vorbereitenden Schriftsatzes mit seinen Einwendungen gegen die Klage aufzuerlegen, wurde verworfen. Wie in § 257 Abs. 4 FL-ZPO im Entwurf festgehalten sei, sei dies nur im Falle, dass beide Parteien anwaltlich vertreten seien, gerechtfertigt und sinnvoll. Insgesamt wurde im Protokoll der Beratungen am Appellationsgericht festgestellt, dass der Walker'sche Entwurf umsichtig und zweckmässig «den Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht begünstigt. Derartige Schriftsätze fördern in aller Regel die Durchführung des Prozesses nicht.» 150 Sie bewirkten vielmehr vor allem dessen Verschleppung und Verteuerung. Dabei wurde als Beleg auf einen vor kurzem ergangenen Erlass des österreichischen Justizministeriums gegen Missbräuche im Zivilprozess verwiesen und daraus sogar eine Pas-

¹⁴⁸ Zum vorangehenden Absatz LI LA RE 1911/1390, Protokoll Appellationsgericht, 6. November 1911, S. 2.

¹⁴⁹ Zum vorangehenden Absatz LI LA RE 1911/1390, Protokoll Appellationsgericht, 6. November 1911, S. 3.

¹⁵⁰ LI LA RE 1911/1390, Protokoll Appellationsgericht, 6. November 1911, S. 3.